

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|---------------------|--|------------------|
| 28. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1975 | Nummer 77 |
|---------------------|--|------------------|

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 26 | 16. 6. 1975 | RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete | 1178 |
| 26 | 16. 6. 1975 | RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv) – AuslGVwv/AA NW – | 1180 |

26

I.

Ausländerrecht**Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer
in überlastete Siedlungsgebiete**RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1975 –
I C 3/43.28

I

Das Bundeskabinett hat sich am 6. Juni 1973 mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer befaßt und dabei ein Aktionsprogramm mit Leitlinien zur Ausländerbeschäftigung verabschiedet. Diese Leitlinien sehen vor, daß die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer in überlasteten Siedlungsgebieten von der Aufnahmefähigkeit der sozialen Infrastruktur abhängig gemacht werden soll.

Unter Federführung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat eine von der Bundesregierung gebildete Arbeitsgruppe bundeseinheitliche Kriterien für die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer in überlasteten Siedlungsgebieten erarbeitet; das Arbeitsergebnis ist in dem als Anlage 1 beigefügten Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Oktober 1974 zusammengefaßt.

Nachdem die Länder von diesen Richtlinien zustimmend Kenntnis genommen haben, ist ihre Anwendung von der Bundesregierung auf den **1. April 1975** festgesetzt worden.

II

Zur Durchführung der Richtlinien ist von dem genannten Stichtag an in ausländerrechtlicher Hinsicht wie folgt zu verfahren:

- 1 Die Aufenthaltserlaubnis von ausländischen **Arbeitnehmern** und den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden ausländischen Familienangehörigen (Ausnahmen vgl. Nr. 5) wird in der Weise räumlich beschränkt, daß ein **gewöhnlicher Aufenthalt**
 - a) bei einem Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes innehat, in allen überlasteten Siedlungsgebieten,
 - b) bei einem Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem überlasteten Siedlungsgebiet innehat, in den **übrigen** überlasteten Siedlungsgebieten **ausgeschlossen** ist.
- 2 Zu diesem Zweck wird die Aufenthaltserlaubnis bei Ausländern nach Nr. 1 Buchst. a) von einer Ausländerbehörde außerhalb der überlasteten Siedlungsgebiete mit folgender **räumlichen Beschränkung** versehen:

„Gilt nicht für gewöhnlichen Aufenthalt in den überlasteten Gebieten gemäß Beiblatt vom“

Bei Ausländern nach Nr. 1 Buchst. b) wird die Aufenthaltserlaubnis von einer Ausländerbehörde in einem überlasteten Siedlungsgebiet mit folgender räumlichen Beschränkung versehen:

„Gilt nicht für gewöhnlichen Aufenthalt in den überlasteten Gebieten gemäß Beiblatt vom, außer Gebiet“

(hier ist jeweils das überlastete Siedlungsgebiet einzutragen, für das die entscheidende Ausländerbehörde zuständig ist).

- 2.1 Eine räumliche Beschränkung ist auch bei der fiktiven Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 3 AuslG, d. h. bei der Bescheinigung nach Nr. 30 zu § 21 AuslGVwv, zu verfügen.

Im Hinblick auf den recht langen Wortlaut der Beschränkung dürfte es sich empfehlen, entsprechende Stempel zu verwenden.

- 3 Die räumliche Beschränkung wird grundsätzlich erst im Zusammenhang mit einer neuen Aufenthaltserlaubnis (in der Regel nach Ablauf der vorhergehenden Aufenthalts-erlaubnis) angebracht. Dies gilt auch, wenn eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (Neufälle).

Im Falle der Änderung des Kreises der überlasteten Siedlungsgebiete (Neufestlegung oder Wegfall) wird die räumliche Beschränkung bei Ausländern, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit räumlicher Beschränkung sind, bei der Erteilung der nächsten Aufent-

haltserlaubnis der neuen Lage angepaßt. Auf Antrag kann eine solche Änderung der räumlichen Beschränkung auch vorher erfolgen.

- 4 Zu der mit räumlicher Beschränkung erteilten Aufenthaltserlaubnis wird durch die Ausländerbehörden innerhalb und außerhalb der überlasteten Siedlungsgebiete ein Beiblatt in einheitlicher Fassung mit der Aufzählung aller Landkreise/(kreisfreien) Städte in den überlasteten Siedlungsgebieten nach dem Muster der Anlage 2 ausgegeben. Das Beiblatt kann von den Formularverlagen bezogen werden.

Der Kreis der überlasteten Siedlungsgebiete und der zugeordneten Landkreise/(kreisfreien) Städte ist in der Form des Beiblattes durch RdSchr. d. BMI v. 14. 3. 1975 (GMBL, S. 281) veröffentlicht worden. Änderungen des Kreises der überlasteten Siedlungsgebiete werden ebenfalls veröffentlicht.

Die Ausländerbehörden nehmen im Rahmen der Aktennotiz nach Nr. 40 zu § 21 AuslGVwv ein Doppel des Beiblatts zur Ausländerakte.

- 5 Bei folgenden Personengruppen ist von einer **Zulassungsbeschränkung** abzusehen:

- a) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und deren Familienangehörige ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
- b) Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, und deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden ausländischen Familienangehörigen;
- c) Staatsangehörige der Staaten, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks auch bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit befreit sind (österreichische, schweizerische und liechtensteinische sowie amerikanische Staatsangehörige);
- d) Ausländer, die zum Zwecke der Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks einreisen. Die Befreiung von der Zulassungsbeschränkung gilt jedoch nur für solche Ausländer, die nach Inkrafttreten der Verfahrensregelung in das Bundesgebiet einreisen;
- e) Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge;
- f) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung sind;
- g) Ausländer, die beim Inkrafttreten dieser Regelung bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit unbefristeter Gültigkeitsdauer oder einer nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung erteilten Arbeitserlaubnis sind (Neufälle sind zu beschränken);
- h) Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 5.1 Die Zulassungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht für heimatlose Ausländer. Diese Ausländer bedürfen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 AuslG keiner Aufenthaltserlaubnis und sind nach § 12 HAG in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

- 6 Auch bei den im Gesundheitswesen tätigen ausländischen Arbeitnehmern wird, sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 5 erfüllt sind, die Aufenthaltserlaubnis wie bei allen übrigen ausländischen Arbeitnehmern räumlich beschränkt. Falls jedoch im Einzelfall ein im Gesundheitswesen tätiger ausländischer Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein für ihn gesperrtes überlastetes Siedlungsgebiet unter Beibehaltung der Tätigkeit im Gesundheitswesen verlegen will, ist die räumliche Beschränkung zur Aufenthaltserlaubnis insoweit aufzuheben.

Durch die Einbeziehung der im Gesundheitswesen tätigen ausländischen Arbeitnehmer in das normale Verfahren mit der Möglichkeit, die räumliche Beschränkung im Einzelfall aufzuheben, soll erreicht werden, daß diese Ausländer nicht aus einer Tätigkeit im Gesundheitswesen außerhalb der überlasteten Siedlungsgebiete in eine Tätigkeit in einem anderen Wirtschaftsbereich innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes überwechseln.

7. Entsprechend dem in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erarbeiteten Entwurf einer Verfahrensabsprache werden die Zulassungsbeschränkungen von den Ausländerbehörden in bezug auf die Aufenthaltserlaubnis und von den Dienststellen der Arbeitsverwaltung in bezug auf die Arbeitserlaubnis nach denselben Grundsätzen durchgeführt. Einer weiteren Absprache auf örtlicher Ebene im Einzelfall bedarf es grundsätzlich nicht.
8. Ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein für ihn gesperrtes Gebiet verlegt, hält sich dort illegal auf. Dies ist ein Vergehen nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AuslG und zugleich ein Ausweisungstatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG.
Diese rechtlichen Mittel sind in allen Fällen einer Zuwerterhandlung anzuwenden. Dabei sollte zunächst die Einleitung von Strafverfahren Vorrang haben.
9. Die Ausländerbehörden können unter Anlegung strenger Maßstäbe in Härtefällen, die in der Person des Ausländer liegen, Ausnahmen von der Zulassungssperre zulassen. Ein Härtefall liegt beispielsweise vor, wenn ein arbeitsloser ausländischer Arbeitnehmer trotz intensiver Bemühungen nicht im übrigen Bundesgebiet in eine Beschäftigung vermittelt werden konnte, eine Arbeitsvermittlung durch die Ausnahme jedoch ermöglicht wird. Ein Härtefall kann z. B. auch vorliegen, wenn ein jugendlicher Ausländer, der außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes im Familienverband lebt, innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes eine berufliche Ausbildung absolvieren will.

III

Mein RdErl. v. 3. 3. 1975 (n. v.) – I C 3/43.28 – wird aufgehoben.

Anlage 1

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
IIc 1 - 24200/10

Bonn, den 22. Oktober 1974

Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete

I.

Das Gesamtverfahren

1. Kriterium für die Feststellung eines überlasteten Siedlungsgebietes ist der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der gesamten Wohnbevölkerung nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten an einem bundeseinheitlichen Stichtag.
2. Ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt wird automatisch zum überlasteten Siedlungsgebiet, wenn der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung an dem bundeseinheitlichen Stichtag 12% (= ca. 100% über dem Bundesdurchschnitt) und mehr erreicht hat (**Mußzone**).
3. Es ist nicht auszuschließen, daß es Gebiete gibt, in denen die Ausländerquoten, gemessen an der Wohnbevölkerung, die 12%-Marke zwar noch nicht erreicht haben, in denen die soziale Infrastruktur aber gleichwohl überlastet ist. In diesen Fällen bleibt es den zuständigen Behörden auf Landesebene unbenommen, solche Regionen, u. U. im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen, ebenfalls zu überlasteten Siedlungsgebieten zu erklären (**Kannzone**). Von dieser Möglichkeit soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung über dem Bundesdurchschnitt liegt.
4. Ein überlastetes Siedlungsgebiet der Mußzone unterliegt ein Jahr lang der **Zulassungsbeschränkung** für ausländische Arbeitnehmer, ungeachtet eventueller Veränderungen der Abgrenzungsrelation innerhalb dieser Periode. Nach Ablauf eines Jahres wird durch die statistischen Landesämter (ggf. Statistisches Bundesamt) zu einem bundeseinheitlichen Stichtag überprüft, ob das Gebiet weiterhin der Beschränkung unterliegt.

Kannzonen können jederzeit zu überlasteten Siedlungsgebieten erklärt werden. Eine Aufhebung dieser Einordnung ist frühestens zu dem nächsten bundeseinheitlichen Stichtag möglich.

5. Wenn eine Region als überlastetes Siedlungsgebiet eingestuft ist, werden ausländische Arbeitnehmer nur noch im Rahmen des **regionalen Ersatzbedarfs** zugelassen. Für die verwaltungstechnische Handhabung des Verfahrens ist es notwendig, von dem für die Identifizierung eines überlasteten Siedlungsgebietes maßgeblichen Kriterien „Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung“ auf das Kriterium „Zahl der ausländischen Arbeitnehmer“ überzugehen. Die entsprechende Gebietseinheit ist in der Regel der Bezirk einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit (ggf. auch mehrere), in dem ein infrastrukturell überlasteter Kreis liegt. Bei der regionalen Abgrenzung ist darauf zu achten, daß geschlossene Wirtschaftsräume voll in das Verfahren einbezogen werden.
6. Die für den Ersatzbedarf maßgebliche **Obergrenze** ergibt sich wie folgt:
Die Bundesanstalt für Arbeit stellt für den bundeseinheitlichen Stichtag fest, wie hoch die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer in jenen Arbeitsamtsbezirken ist, in denen sich überlastete Siedlungsgebiete befinden. Die ermittelte und auf volle Tausend aufgerundete Zahl bildet automatisch die Obergrenze.
7. Das **Zulassungsverfahren** wird wie folgt gehandhabt:
Die Arbeitsämter stellen ihre Vermittlungstätigkeit für ausländische Arbeitnehmer so lange ein, bis die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer um 10% unter die Obergrenze gesunken ist. Sie nehmen in dieser Zeit auch keine Vermittlungsaufträge entgegen (**Sperrzeit**). Ist die 90%-Marke erreicht, nehmen die Arbeitsämter für längstens einen Monat (**Öffnungszeit**) grundsätzlich alle Vermittlungsaufträge entgegen. Wird vor Ablauf dieser Zeitspanne ein Auftragsbestand erreicht, der bei vollständiger Abwicklung die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer auf 110% der Obergrenze anwachsen lassen würde, so werden keine weiteren Aufträge mehr entgegengenommen.
8. Die Überprüfung des Bestandes an ausländischen Arbeitnehmern erfolgt alle vier Monate, und zwar zum 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres anhand des integrierten Meldeverfahrens zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.
9. Von der Zulassungsbeschränkung wird allein das Gesundheitswesen ausgenommen. In diesen Bereich kann also jederzeit vermittelt werden. Die hier tätigen Arbeitskräfte werden jedoch bei der Ermittlung der Zahl ausländischer Arbeitnehmer mitgezählt.
10. Die Zulassungsbeschränkung gilt nicht für
 - a) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften;
 - b) ausländische Arbeitnehmer, die mit einer Aufenthalts Erlaubnis in der Form des Sichtvermerks einreisen;
 - c) Staatsangehörige der Staaten, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von dem Erfordernis der Aufenthalts Erlaubnis in der Form des Sichtvermerks auch bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit befreit sind, das sind österreichische, schweizerische und US-amerikanische Staatsangehörige;
 - d) mit Deutschen verheiratete Ausländer und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende ausländische Familienangehörige;
 - e) ausländische Arbeitnehmer, denen bereits eine unbegrenzte Arbeitserlaubnis oder eine unbefristete Aufenthalts Erlaubnis erteilt wurde (Besitzstandswahrung);
 - f) ausländische Arbeitnehmer, denen eine Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde oder erteilt wird;
 - g) Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge.

II.

**Die Regulierung des Zuzugs
von Arbeitnehmern aus dem Ausland**

Die Arbeitsämter nehmen nur in der Öffnungszeit Aufträge für die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer entgegen. Die Aufträge können sich sowohl auf eine sofortige als auch auf eine terminierte Vermittlung beziehen.

In die Arbeitserlaubnis (Legitimationskarte) und in die Aufenthaltserlaubnis der neu angeworbenen Arbeitnehmer werden **Sperrvermerke** für die überlasteten Siedlungsgebiete mit Ausnahme desjenigen, in dem sie beschäftigt werden sollen, eingetragen.

Es bleibt den Landesregierungen unbenommen, in die überlasteten Siedlungsgebiete nur ledige ausländische Arbeitnehmer zu vermitteln.

III.

Die Regulierung der Binnenwanderung

Durch die nachstehende Regelung soll erreicht werden, daß möglichst wenige der bereits im Bundesgebiet weilenden Ausländer in überlastete Siedlungsgebiete gelangen. Der Zugang soll dadurch gedrosselt werden, daß die zuständigen Behörden grundsätzlich entsprechende Sperrvermerke in die **Aufenthaltserlaubnis** und in die **Arbeitserlaubnis** eintragen.

Für die Erteilung der Sperrvermerke, die außer bei ausländischen Arbeitnehmern auch bei den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen angebracht werden sollen, gelten folgende Grundsätze:

1. Sperrvermerke werden eingetragen, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger (im folgenden Ausländer) eine – Verlängerung der – Aufenthaltserlaubnis und/oder eine **besondere Arbeitserlaubnis** (§ 2 der Arbeitserlaubnisverordnung – AEVO –) oder eine **allgemeine Arbeitserlaubnis** (§ 1 AEVO), die über den Bezirk eines **Arbeitsamtes hinausgeht**, beantragt.

Sind Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich (in der Regel wegen unterschiedlichen Ablaufs der vorhergehenden Erlaubnis), so trägt zunächst diejenige Behörde den Sperrvermerk in ihre Erlaubnis ein, bei welcher der Ausländer zuerst vorstellig werden muß. Die für die andere Erlaubnis zuständige Behörde trägt den Sperrvermerk später bei Ablauf der entsprechenden Erlaubnis ein.

2. Der Sperrvermerk wird in der Weise ausgestattet, daß

- a) bei gewöhnlichem Aufenthalt und Beschäftigung **außerhalb** eines überlasteten Siedlungsgebietes

- bei der Aufenthaltserlaubnis ein gewöhnlicher Aufenthalt in den überlasteten Siedlungsgebieten ausgeschlossen wird
- bei der Arbeitserlaubnis die Beschäftigung in den überlasteten Siedlungsgebieten nicht gestattet wird;

- b) bei gewöhnlichem Aufenthalt und Beschäftigung **innerhalb** eines überlasteten Siedlungsgebietes

- ein Ausschluß entsprechend 2a) für die übrigen überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt;

- c) bei gewöhnlichem Aufenthalt **außerhalb**, Beschäftigung **innerhalb** eines überlasteten Siedlungsgebietes **oder umgekehrt**

- bei der Erlaubnis, für die es zur Wahrung des Besitzstandes einer Geltung für das überlastete Siedlungsgebiet nicht bedarf, ein Ausschluß für alle überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt,

- bei der Erlaubnis, für die es zur Wahrung des Besitzstandes einer Geltung für das überlastete Siedlungsgebiet bedarf, ein Ausschluß für die übrigen überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt.

3. a) Die **allgemeine Arbeitserlaubnis** (§ 1 AEVO): Sofern sie nicht räumlich erweitert ist, gilt sie nach § 3 AEVO für den Bezirk eines Arbeitsamtes, so daß es insoweit einer Beschränkung nicht bedarf. Die Regelung unter 2. in bezug auf die Aufenthaltserlaubnis gilt beim Zusammentreffen mit einer räumlich nicht erweiterten allgemeinen Arbeitserlaubnis entsprechend.

- b) Die Arbeitsämter werden Anträgen ausländischer Arbeitnehmer, die im Besitz einer Arbeitserlaubnis für einen Arbeitsamtsbezirk außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes sind, auf Erteilung einer neuen Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO für den Bezirk eines überlasteten Siedlungsgebietes während der Sperrzeiten nicht entsprechen. Das gleiche gilt für Anträge ausländischer Arbeitnehmer, die im Besitz einer Arbeitserlaubnis für einen Arbeitsamtsbezirk innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes sind, auf Erteilung einer neuen allgemeinen Arbeitserlaubnis für den Bezirk eines anderen überlasteten Siedlungsgebietes.
- c) Die Arbeitsämter werden in der Zeit, in der sie keine Vermittlungsaufträge für ausländische Arbeitnehmer von den Betrieben entgegennehmen, davon absehen, besondere Aktivitäten für eine Vermittlung von arbeitsuchenden Ausländern, denen nach I., 10. keine Beschränkungen auferlegt werden, in überlastete Siedlungsgebiete zu unternehmen.

4. Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis zuständigen Behörden können unter Anlegung strenger Maßstäbe in Härtefällen, die in der Person des Ausländer liegen, Ausnahmen von der Zulassungssperre zulassen. Ein Härtefall liegt vor, wenn ein arbeitsloser ausländischer Arbeitnehmer trotz intensiver Bemühungen nicht im übrigen Bundesgebiet in eine Beschäftigung vermittelt werden konnte. Ein Härtefall kann z. B. auch vorliegen, wenn ein jugendlicher Ausländer, der außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes im Familienverband lebt, innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes eine berufliche Ausbildung absolvieren will.

Anlage 2

**Aufzählung der Städte und Landkreise
in den überlasteten Siedlungsgebieten
(Stand: 1. April 1975)**

| | Städte | Landkreise |
|---------------------|--|--|
| Baden-Württemberg | Mannheim Pforzheim Stuttgart Ulm | Böblingen Esslingen Ludwigsburg Rems-Murr-Kreis Schwarzwald-Baar-Kreis |
| Bayern | Augsburg Fürth Ingolstadt München Nürnberg | Dachau Ebersberg Fürstenfeldbruck München Starnberg |
| Hessen | Frankfurt (Main) Hanau Offenbach (Main) | Groß-Gerau |
| Nordrhein-Westfalen | Krefeld Remscheid | |

– MBl. NW. 1975 S. 1178.

26

**Ausländerwesen
Ausführungsanweisung
zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVw)
– AuslGVw/AA NW –**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1975 –
I C 3/43.104

Mein RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBI. NW. 26) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2.04a/1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Die erste Aufenthaltserlaubnis für ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist regelmäßig auf drei Jahre zu befristen. Nach ihrem Ablauf ist in der Regel eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sofern nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund eine weitere Befristung erforderlich macht.

2. Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

Eine ungewöhnlich lange Wehrdienstzeit (z. B. von vier bis fünf Jahren als Sanktion auf die Verweigerung des Wehrdienstes) kann jedoch die Ausstellung eines Fremdenpasses an ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger geboten erscheinen lassen. Ist es den Familienangehörigen des Ausländer nicht möglich oder zumindest, ihre Lebensverhältnisse den Folgen einer Versagung des Fremdenpasses anzupassen, so muß der staatlichen Schutzwicht für Ehe und Familie Vorrang vor den staatlichen Belangen, die gegen die Ausstellung eines Fremdenpasses sprechen, zuerkannt werden. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zieht eine so gut wie vollständige Trennung der Ehepartner für die Dauer von vier bis fünf Jahren eine überaus ernste Bedrohung des Fortbestandes der Ehe nach sich.

2 Nummer 7.09/1 erhält folgende Fassung:

Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist nach Nummer 2.04a/1 zu verfahren.

3 Nummer 7.13/1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
österreichischen Staatsangehörigen,

2. Die bisherigen Buchstaben b), c) und d) werden c), d) und e).

4 Nummer 10.05/2 erhält nachstehende Fassung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Ausweisung setzt ein besonderes öffentliches Interesse voraus, das über jenes Interesse hinausgeht, das die Ausweisung selbst rechtfertigt. Es muß die begründete Besorgnis bestehen, daß sich die von dem Ausländer ausgehende, mit der Ausweisung bekämpfte Gefahr schon in dem Zeitraum bis zu einer richterlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung realisieren wird.

Wird der Erlass einer Ausweisung mit der Anordnung des Sofortvollzuges verbunden, bedarf es stets einer auf den Einzelfall bezogenen abwägenden Begründung, warum der Ausgewiesene unverzüglich die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen hat.

Illegaler Ausländer sind kraft Gesetzes zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG). Daher ist in diesen Fällen in aller Regel ein besonderes öffentliches Interesse für die Erforderlichkeit des Sofortvollzuges zu bejahen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei der Ausweisung eines heimatlosen Ausländers oder eines ausländischen Flüchtlings mit Ausnahme der Fälle des Art. 33 Abs. 2 der Genfer Konvention unzulässig.

5 Anhang 3, 5 und 7 werden durch die beiliegenden Neufassungen ersetzt.

Anhang
3, 5, 7

Anhang 3

(zur AuslGVvv/AA NW)

**Verzeichnis
der Ausnahmen von den an ausländische Pässe zu stellenden Anforderungen
(Nr. 4 Abs. 3 AuslGVvv zu § 3 AuslG)**

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|---|--|---|
| Allgemein für alle Staaten | Ausländische Diplomatenpässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt (Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVvv) | |
| Europäische Gemeinschaften (EGKS, EWG, Euratom) | Ausweis für die Mitglieder und Bediensteten der Organe, ausreichend für Grenzübergang und Aufenthalt | |
| Ägypten (Vereinigte Arabische Republik) | Reisepässe, Dienstpässe und Paßersatzpapiere Spezialpässe | Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit Geburtsdatum und -ort der Begleitpersonen, Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Begleitpersonen |
| | Als Paßersatz auch anerkannt: „Document des Voyage pour les Refugies Palestiniens“ (für Personen, die die Staatsangehörigkeit des früheren Mandatsgebiets Palästina besitzen); „Laissez-passer“ (für Personen, deren palästinensische Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist) Nicht anerkannt: die vom „All-Palestine-Government“ ausgestellten Reiseausweise | |
| Äthiopien | Diplomaten-, Dienst- und Reisepässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt Der Laissez-Passer wird nur anerkannt, sofern in der Spalte „Nationality and origin ...“ eingetragen ist Das Emergency Document of Identity wird, sofern es eine Rückkehrberechtigung enthält, anerkannt Das Emergency Document of Identity für Ausländer und Staatenlose mit dem Vermerk „Caution This emergency document is not valid for a return journey to Ethiopia“ ist nicht als Paßersatz zugelassen | |

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|------------------------------------|---|--|
| Afghanistan | Dienstpässe | Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -monat, Gültigkeitsdauer, Geltungsbereich |
| Algerien | Dienstpässe (Nicht als Paßersatz anerkannt wird der von alg. Auslandsvertretungen ausgestellte „Laissez-passer“) Reisepässe Laissez-passes diplomatique (Reisepaß für Dienstreisen alg. Staatsangehöriger ins Ausland; diplomatenpaßähnlicher Charakter) | Staatsangehörigkeit Geburtsort der miteingetragenen Kinder Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort, Unterschrift der im Paß eingetragenen Ehefrau |
| Andorra | Reisepässe | Geltungsbereich |
| Antigua | Reisepässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt. Antiguane Staatsangehörige unterliegen allgemein dem Sichtvermerkszwang | |
| Argentinien | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Die Staatsangehörigkeit ist – ausreichend – angegeben mit „Argentina“, „es Argentino per Opcion“ oder „es Argentino naturalizado“ |
| Australien (Commonwealth-Staat) | Reisepässe und Paßersatzpapiere (Bezeichnung: „British Passport“ oder „Commonwealth of Australia“) „Certificate of Identity“ für Staatenlose und ausländische Flüchtlinge anerkannt, wenn der Ausweis einen Wiedereinreisebesitzvermerk enthält „Document of Identity“ anerkannt für die Durchreise, nicht aber für den Aufenthalt | Staatsangehörigkeitseintrag „Australien Citizen and British subject“ reicht aus Gültigkeitsdauer |
| Bangladesch | Reisepässe werden uneingeschränkt als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt | |
| Belgien | Das „Récépissé de Demande de Carte de Séjour“ ist nicht anerkannt | |
| Birma | „Certificate of Identity“ berechtigt nicht zum Grenzübergang und Aufenthalt | |
| Bolivien | Dienstpässe, Reisepässe und Paßersatzpapiere Salvoconducto (Ausweispapier in erster Linie für Staatenlose, die nach Europa reisen wollen). Inhaber unterliegen dem Sichtvermerkszwang. Als Paßersatzpapier nur anerkannt, wenn eine Wiedereinreisegenehmigung und der Vermerk „Gültig für eine Reise hin und zurück“ eingetragen sind | Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geltungsbereich |
| Brasilien | Fremdenpässe werden anerkannt. Sie berechtigen zur Rückkehr nur innerhalb eines Jahres. Die Rückkehrfrist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Aufenthaltserlaubnis nur bis 2 Monate vor Ablauf der Rückkehrfrist | |
| Bulgarien | Reise- und Dienstpässe Der „Titre de Voyage“ (für Staatenlose zur Durchführung von Auslandsreisen) wird anerkannt, sofern ein ausreichender Rückkehrsichtvermerk enthalten ist. Der „Passeport d'Emigration“ berechtigt nicht zur Rückkehr nach Bulgarien. Er wird nur anerkannt, wenn es sich bei den Inhabern um deutsche Volkszugehörige handelt, deren Rückführung in die BRD genehmigt wurde. Der „Feuille de Route“ und Kollektivpässe werden nicht anerkannt Seefahrtbücher und Donauschifferausweise werden als Paßersatz anerkannt | Staatsangehörigkeit Unterschrift des Paßinhabers |
| Burundi | Reisepässe und Paßersatzpapiere Die bisher gebräuchlichen Pässe des Königreichs Burundi sind nicht mehr gültig. Sie sind durch Pässe der Republik Burundi ersetzt worden | Geburtstag und -monat |

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|--------------------------------|--|---|
| Chile | Chilenische „Touristenpässe“ werden nicht anerkannt Konsularpässe werden anerkannt Documento de Viaje para Estranjeros Titulo de Viaje para Estranjero wird nicht anerkannt | Geburtsort, Geltungsbereich, Rückkehrberechtigung |
| Republik China (Taiwan) | Reisepässe | Geburtsort der Kinder |
| Volksrepublik China | Reise- und Dienstpässe (Reisepässe werden nur anerkannt, wenn sie einen Rückkehrsichtvermerk enthalten) Das Seefahrerbuch „Seaman's Book“ wird als Paßersatz anerkannt | Staatsangehörigkeit Geltungsbereich, Gültigkeitsdauer |
| Costa Rica | Amtliche Pässe (gebundene Form und Blattform) | Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort der Ehefrau und der Kinder |
| Cypern | Reisepässe | Geburtstag und -monat des Inhabers, Geburtsort der Kinder |
| Dahome | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat |
| Dominikanische Republik | Reisepässe (werden nicht für die ggf. miteingetragene Ehefrau anerkannt) | Staatsangehörigkeit |
| Ecuador | Pasaporte Especial (Ausweispapier für Dienst- und staatl. geförderte Reisen) | Geltungsbereich, Staatsangehörigkeit |
| Elfenbeinküste | Reisepässe und Paßersatzpapiere Als Paßersatz wird auch der sogenannte „Sauf Conduit“ anerkannt (für Personen, deren Land in der Republik Elfenbeinküste keine diplomatische Vertretung hat), sofern die Rückkehrberechtigung in der Form des Vermerks „Aller-Retour“ eingetragen ist und der Ausweis die Unterschrift des Inhabers enthält | Geburtstag und -monat |
| Finnland | Reisepässe und Paßersatzpapiere Fremdenpässe | Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich |
| Frankreich | Weder als Paßersatz noch als gültiger Personalausweis anerkannt sind die „Carte d'identité Consulaire“, die „Carte nationale d'identité“ für bevorrechtigte Personen und die „Carnets d'identité“ Pässe und Personalausweise, die an Stelle des Familiennamens den Eintrag „S.N.P.“ (sans nom paternel) enthalten, werden nicht anerkannt Der Laissez-Passer (ausgestellt bei Paßverlust und zur Rückführung aus dem Ausland) wird als Paßersatz anerkannt. Gelegentlich wird der Laissez-Passer auch fremden Staatsangehörigen ausgestellt. In diesen Fällen gilt er als Paßersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAG. Fremde Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Frankreich einen Sichtvermerk. Nr. 5 zu § 7 bzw. Nr. 7 zu § 5 AuslGVw ist zu beachten Der „Laissez-Passer Pour L'étranger“ hat eine höchstens dreimonatige Gültigkeitsdauer und wird an französische Staatsangehörige ausgestellt, die bei ihrer Ausreise aus Frankreich unvorschriftsmäßig ausgewiesen sind. Er wird als Paßersatz nur anerkannt, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist. Sofern der Laissez-Passer kein Lichtbild enthält, muß der Inhaber einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen | |
| Gabun | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat; mitunter ist nur das vermutliche Geburtsjahr angegeben |
| Ghana | „Certificates of Commonwealth Citizenship and Laissez-passer“ (anerkannt als Paßersatz, ausgestellt für Personen aus Südafrika) | |

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|--------------------------------------|---|--|
| Griechenland | Reisepässe und Paßersatzpapiere „Cartes-d'identité touristique“ Spezialpässe „PASSEPORT SPECIAL DE SERVICE“ (Blattpaß) und „PASSEPORT DE SERVICE“ (gebunden) | Geburtstag und -monat des Inhabers und seiner Ehefrau, Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Geburtsort der Kinder Staatsangehörigkeit |
| Großbritannien (Hongkong s. dort) | Reisepässe (Inhaber britischer Pässe mit der Staatsangehörigkeit „Citizen of the United Kingdom and Colonies“ können sichtvermerksfrei zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entsprechend der EWG-Freizügigkeitsregelung in die Bundesrepublik einreisen, wenn der Paß eine der folgenden Eintragungen enthält: a) „Holder has the right of abode in the United Kingdom“ b) „Holder is defined as a United Kingdom National for Community purposes (für Bewohner Gibraltars) c) Certificate of Paternity. Die sichtvermerksfreie Einreise in die Bundesrepublik zu Besuchs- und Geschäftszwecken (jedoch ohne Inanspruchnahme der weitergehenden Vergünstigungen der EWG-Freizügigkeitsregelung) wird Inhabern britischer Pässe mit der genannten Staatsangehörigkeit gestattet, wenn der Paß eine der folgenden Eintragungen enthält: a) „Holder is entitled to re-admission to the United Kingdom“ b) „Holder is subject to control under the Immigration Act 1971“ in Verbindung mit einer unbefristeten Einreiseerlaubnis für das Vereinigte Königreich („Entry Certificate“) c) „Holder's Status under the Immigration Act 1971 has not yet been determined“ in Verbindung mit einem unbefristeten „Entry Certificate“. Inhaber britischer Pässe mit zeitlich befristetem „Entry Certificate“ sind sichtvermerkspflichtig. „Emergency Passports Certificates“ werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Staatsangehörigkeit eingetragen ist (ausgestellt für britische Staatsangehörige bei Paßverlust, zur Rückführung u. ä.) Affidavits, die bei Zweifel über die britische Staatsangehörigkeit für die Rückkehr nach Großbritannien ausgestellt werden, gelten nur für die Ausreise „Certificate of Identity“ für Personen, die keinen Nationalpaß erhalten können oder denen die Beschaffung unzumutbar ist; (als Fremdenpaß) anerkannt, sofern Rückkehrberechtigung eingetragen ist (roter Stempel: „This certificate is available during its validity for the holder's return to the United Kingdom without visa“) | Unterschrift des Behördenbediensteten Staatsangehörigkeit |
| Guinea | Reisepässe und Paßersatzpapiere „Titre de voyage tenant lieu de passport“ ist nicht als Paßersatzpapier anerkannt | Geburtstag und -monat |
| Haiti | Dienstpässe (Passeport officiel) werden nicht anerkannt Dienstpässe (Passeport de Service) werden anerkannt | |
| Honduras | Reisepässe, Dienstpässe | Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich |
| Hongkong | British passport (für Personen, die in H. geboren sind); „Certificates of Identity“ als Fremdenpaß anerkannt | Staatsangehörigkeit |
| Indien | Reisepässe und Paßersatzpapiere „Emergency Certificates“ (als Paßersatz für die Rückreise nach Indien anerkannt) | Familiennamen (im südl. Teil Indiens beheimatete Personen führen häufig keine F.) |

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|-------------------|---|---|
| Indonesien | Das indonesische „Certificate in Lieu of a Passport“ in Blattform ist nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG zugelassen | |
| Irak | Reisepässe Der Laissez-passer wird als Fremdenpaß nur anerkannt, wenn die Aussstellung eines neuen L-p durch eine irakische Vertretung nicht bloß in Aussicht gestellt, sondern ausdrücklich zugesichert ist | Geburtstag und -monat |
| Iran | Reisepässe und Paßersatzpapiere Pässe mit dem Vermerk „L'étudiant(e) titulaire du présent passport se rend en ...“ gelten nur für das eingetragene Bestimmungsland Der „Permis d'Entrée“ ist als Paßersatz i. S. von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und, wenn eine über das Bundesgebiet führende Reiseroute eingetragen ist, für die Durchreise durch das Bundesgebiet zugelassen Der iranische „Laissez-Passer“ für Ausländer und Staatenlose wird nicht als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt | Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -monat |
| Israel | Reisepässe Dienstpässe Der israelische „Laissez-Passer“ wird in zwei verschiedenen Ausführungen ausgestellt: 1. Einen hellblauen Laissez-Passer erhalten Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Dieser Laissez-Passer wird als Paßersatz nur anerkannt, wenn er einen besonderen Rückkehrsichtvermerk enthält. 2. Ein orangefarbener Laissez-Passer wird im wesentlichen an Einwanderer ausgestellt, die sich weniger als ein Jahr in Israel aufhalten. Ihre Inhaber können innerhalb der Gültigkeitsdauer ohne Sichtvermerk nach Israel zurückkehren. Dieser Paßersatz wird als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Inhaber von israelischen Laissez-Passers bedürfen in jedem Falle einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG) | Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geburtsdatum, Geburtsort |
| Italien | Reisepässe und Paßersatzpapiere Amtliche Personalausweise a) für italienische Staatsangehörige gültig auch zur Arbeitsaufnahme im EWG-Bereich. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer (5 Jahre vom Zeitpunkt der Ausstellung an) werden nicht eingetragen b) für nichtitalienische Staatsangehörige Die Personalausweise der Nichtitaliener tragen den Vermerk „non valida per l'espatrio“ und berechtigen nicht zur Ausreise c) Personalausweis für Staatsbeamte (grün) und Familienangehörige (blau) d) Ausweis für Staatenlose wird nur anerkannt, wenn Rückkehrberechtigung eingetragen ist (Innenseite des vorderen Deckels). Inhaber unterliegen der Sichtvermerkplicht | Staatsangehörigkeit |
| Japan | Reisepässe, Dienstpässe „Certificates of Identity“ (ausgestellt vom amerikanischen H.-Kommissar für die Riukiu-Inseln) | Geburtsort (statt dessen Heimatort) des Inhabers, Familienname der miteingetragenen Kinder, Unterschrift des Behördenbediensteten Staatsangehörigkeit (statt dessen ist eingetragen: „Resident of Riukiu“) |

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|------------------------------------|--|---|
| Jemen | Dienst-(Spezial-), Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtsdatum (etwaiger Eintrag in islamischer Zeitrechnung), Staatsangehörigkeit |
| Jordanien | Reisepässe und Paßersatzpapiere Im Jahre 1969 ist ein graublauer Reisepaßvordruck eingeführt worden. Der frühere marineblaue Paßvordruck wird jedoch weiterhin ausgestellt für Flüchtlinge aus dem Gaza-Streifen und für Personen, deren jordanische Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist. Angehörige dieses Personenkreises können innerhalb der Gültigkeitsdauer des Passes ohne besonderen Rückkehrsichtvermerk nach Jordanien zurückkehren. Der Paß ist seiner Zweckbestimmung nach als Fremdenpaß anzusehen und wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt | Staatsangehörigkeit, Unterschrift des Paßinhabers, Dienststempel, Geburtstag und -ort der miteingetragenen Kinder (der 1969 eingeführte graublaue Paßvordruck sieht die Eintragung von Geburtsjahr und -ort der Kinder vor) |
| Jugoslawien | Reisepässe Dienstpässe Kollektivpässe; die Mitglieder der Reisegruppe müssen einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, in dem Geburtsdatum und Geburtsort eingetragen sind „Feuille de Voyage pour Etrangers – Travel Document for Foreigners“ (Reiseausweis für Ausländer) als Paßersatz anerkannt, für die ggf. miteingetragene Ehefrau jedoch nur, wenn er für die Ehefrau das genaue Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit sowie Lichtbild und Unterschrift enthält. Bei der Eintragung von Kindern genügt eine Ergänzung um das genaue Geburtsdatum und den Geburtsort | Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Ehefrau und Kinder, Unterschrift der Ehefrau, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift der Ehefrau, Unterschrift des Behördenbediensteten Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Mitglieder der Reisegruppe, Unterschrift der Mitglieder der Reisegruppe, Geltungsbereich Geltungsbereich |
| Kamerun | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat |
| Kanada (Commonwealth-Staat) | „Certificate of Identity“ (anerkannt als Fremdenpaß) „Travel Document“ (für Flüchtlinge anstelle des Reiseausweises nach der Genfer Konvention) wird als Paßersatz anerkannt. Bisher ausgestellte Reiseausweise behalten ihre Gültigkeit | Rückkehrberechtigung (Nr. 5 zu § 7 und Nr. 7 zu § 5 AuslGVvw sind analog anzuwenden) |
| Katar (Britisches Schutzgebiet) | Reisepässe und Paßersatzpapiere | rote Pässe: Geburtstag und -monat grüne Pässe: (für einige privilegierte Personen) außerdem: Staatsangehörigkeit |
| Khmer (früher Kambodscha) | Dienstpässe (Official Passport) | Geltungsbereich |
| Kolumbien | Reisepässe und Paßersatzpapiere Fremdenpässe | Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich, Gültigkeitsdauer Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich |
| Kongo (Brazzaville) | Reisepässe und Paßersatzpapiere Die „Carte Consulaire“ (ausgestellt zur Erfassung im Ausland befindlicher kong. Staatsangehöriger) ist kein Paßersatzpapier Der „Laissez-Passer tenant Lieu de Passeport“ ist nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG zugelassen | Geburtstag und -monat |
| Kongo (Leopoldville) s. Zaire | | |

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|---|---|---|
| Korea (Süd) | Reisepässe und Dienstpässe „Travel Certificate“ wird als Paßersatzpapier anerkannt, wenn in Sp. „proceeding to...“ eine über das Bundesgebiet gehende Reiseroute eingetragen ist | Geburtsort des Inhabers und der Kinder |
| Kuwait | Als Nationalpässe sind auch die „British Passport-Kuwait“ anerkannt Laissez-passir | Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Ehefrau, Geburtsort der Kinder, bei Frauen: Lichtbild Staatsangehörigkeit |
| Laos | Reisepässe | Staatsangehörigkeit |
| Lesotho | Reisepässe (teilweise werden noch Restbestände britischer Pässe benutzt) | |
| Libanon | Reisepässe und Paßersatzpapiere Document de Voyage pour les Refugiés Palestiniens (Reisedokument für Palästinaflüchtlinge); die Inhaber unterliegen dem Sichtvermerkszwang | Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Hausname und Geburtstag der Kinder |
| Liberia | Reisepässe und Paßersatzpapiere Travel Document (für Flüchtlinge) | Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich |
| Libyen | Dienstpässe „Temporary Travel Document“ (als Fremdenpaß anerkannt) Reisepässe, die entgegen der bisher üblichen Praxis nur noch in arabischer Sprache ausgestellt worden sind, werden nur anerkannt, wenn der Inhaber eine durch eine deutsche Auslandsvertretung ausgestellte, amtlich beglaubigte Übersetzung des Passes in deutscher Sprache besitzt | Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich |
| Malawi | Das malawische „Travel Document in Lieu of a National Passport“ wird nur an malawische Staatsangehörige für eine Reise in ein bestimmtes Land ausgestellt. Es wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, wenn die Bundesrepublik Deutschland als Zielstaat in der hierfür vorgesehenen Rubrik (for a single journey to... and return to Malawi) eingetragen ist | |
| Malaysia | Malaysische Nationalpässe gelten bis auf weiteres auch für Staatsangehörige von Singapur Dienstpaß „Emergency Certificate“ (als Nationalpaß anerkannt) „Certificate of Identity“ (als Fremdenpaß) | Geburtsort der Kinder Geburtsort der Kinder Gültigkeitsdauer Geltungsbereich |
| Malta | Britische Pässe können auch dann nicht als maltesische Nationalpässe angesehen werden, wenn in ihnen vermerkt ist, daß der Inhaber die maltesische Staatsangehörigkeit besitzt. Inhaber solcher Pässe fallen nicht unter die Befreiung nach § 1 Abs. 2 DVAuslG; die Aufenthalts Erlaubnis kann, da § 5 Abs. 1 Nr. 2 aber nicht zutreffend ist, nach der Einreise eingeholt werden | |
| Malteserorden | Dienstpässe | Geltungsbereich |
| Marokko | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat |
| Mexiko | „Pasaporte Provisional“ wird als Nationalpaß anerkannt | |
| Neue Hebriden (britisch-französisches Kondominium) | Travel Document | Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Kinder |

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|---------------|--|--|
| Nicaragua | Reisepässe „Pasaporte Ordinario Provisional“ wird als Paßersatz anerkannt, sofern er einen für Nicaragua gültigen Wiedereinreisesichtvermerk enthält | Staatsangehörigkeit des Inhabers und der miteingetragenen Begleitpersonen (Ehefrau und Kinder) |
| Niederlande | In Neu-Guinea mit dem Vermerk „Nederlandse“ ausgestellte Pässe sind anerkannte Nationalpässe, nicht aber Pässe mit dem Eintrag „Nederlands onderdaan“ Niederländische Touristenkarten mit Faksimile-Unterschrift werden nicht anerkannt | |
| Niger | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat |
| Nigeria | „Official Passports“ werden anerkannt, sofern sich der Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt | |
| Obervolta | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat; mitunter ist nur das vermutliche Geburtsjahr angegeben |
| Österreich | Dienstpässe und Donauschifferausweise | Geltungsbereich |
| Pakistan | Reisepässe (werden auch für ggf. miteingetragene Kinder anerkannt) | |
| Panama | Reisepässe Dienst- und Sonderpässe | Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Geltungsbereich, Unterschrift des Inhabers |
| Philippinen | Reisepässe „Travel Affidavit“ (als Fremdenpaß anerkannt); „Certificate of Registration“ (nur zur Rückreise nach den Philippinen anerkannt) Travel Document (als Paßersatz anerkannt) (Seaman's Continuous Discharge Book) wird als Paßersatz anerkannt | Geltungsbereich Staatsangehörigkeit Geltungsbereich |
| Polen | Reisepässe, Ministerialpässe und Dienstpässe Sammelpaß (die Mitglieder der Reisegruppe müssen einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen) Reiseausweis für Aussiedler Reiseausweis für in Polen lebende Ausländer (Dokument Podrozy) wird nicht als Paßersatz anerkannt | Bezeichnung der ausstellenden Behörde, Geburtsort der Kinder Bezeichnung der ausstellenden Behörde, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Unterschriften der Mitglieder der Reisegruppe Staatsangehörigkeit, Geburtsort der Kinder, Bezeichnung der ausstellenden Behörde |
| Portugal | Dienstpässe „Emigrantenpässe“ (ausgestellt von der „Junta da Emigracao“ für im Ausland arbeitende Portugiesen) Mozambique stellt die gleichen Pässe aus wie das port. Mutterland | Gültigkeitsdauer |
| Rumänien | Dienstpässe Reisepässe Kollektivpässe werden als Paßersatz anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt | Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Gruppenmitglieder |
| Rwanda | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat |
| El Salvador | Dienstpässe | Gültigkeitsdauer |
| San Marino | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Staatsangehörigkeit |
| Saudi Arabien | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat, etwaige Geburtsangabe in islamischer Zeitrechnung; Lichtbild bei Frauen, wenn Feststellung der Personengleichheit durch Unterschriftenprobe oder Abnahme eines Fingerabdrucks möglich ist |

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|---------------------|--|---|
| Schweden | <p>Der „Provisoriskt Pass“ ist als Reiseausweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG anzusehen und wird als Paßersatz anerkannt. Seine Gültigkeitsdauer beträgt höchstens sechs Monate. Inhaber dieses Paßersatzes sind – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – zur Rückkehr nach Schweden berechtigt. Zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bedürfen sie in jedem Fall einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG)</p> <p>Das schwedische „Resedokument“ ist ein Paßersatzpapier im Sinne des Artikels 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954. Es wird als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt</p> | |
| Schweiz | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geltungsbereich, Geburtsort (statt dessen ist der „Ort der Heimatberechtigung“ eingetragen) |
| Senegal | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat |
| Sierra Leone | Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe | Staatsangehörigkeit |
| Singapur | Reisepässe und Dienstpässe („Official Passports“) | Geburtsort der Kinder |
| Somalia | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit |
| Sowjetunion | <p>Reisepässe</p> <p>Dienstpässe</p> <p>Sammellisten werden nicht als Paßersatzpapiere anerkannt</p> | <p>Geburtstag und -monat, Staatsangehörigkeit, Unterschrift des Paßinhabers</p> <p>Geburtstag und -monat, Unterschrift des Paßinhabers</p> <p>(Geburtsdatum und -ort werden bei der Vierung über dem Sichtvermerk eingetragen, außerdem der Name in lateinischer Schrift)</p> |
| Spanien | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Für eine Spanierin, die einen Deutschen geheiratet, aber die spanische Staatsangehörigkeit behalten hat, kann der Mädchenname oder der Ehenname eingetragen sein |
| Sudan | Reisepässe und Spezialpässe | Staatsangehörigkeit des Inhabers und der mit eingetragenen Begleitpersonen (Ehefrau und Kinder) |
| Südafrika | Fremdenpaß „Titulo de Viaje – Titre de Voyage“ (für Ausländer und Staatenlose) wird als Paßersatz anerkannt, wenn er einen gültigen Ausreisesichtvermerk „Visado Salida“ enthält und sein Geltungsbereich die Bundesrepublik einschließt | |
| Südjemen | Diplomaten-, Dienst- (Spezial-) und Reisepässe, „Document of Identity and Travel“ | Lichtbild bei Frauen isl. Glaubens |
| Südrhodesien | Die Bundesregierung erkennt Südrhodesien nicht an, so daß für südrhodesische Staatsangehörige nur die Pässe zugelassen werden, die vom Britischen Hochkommissar in Salisbury | |

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|------------------|---|---|
| | oder von der britischen Regierung sowie ihren Botschaften und Konsulaten seit dem 11. November 1965 ausgestellt worden sind. Alle vor dem 11. November 1965 ausgestellten Pässe sind für ungültig erklärt worden. Um es ehemaligen Deutschen zu ermöglichen, in das Ausland zu reisen oder bei einer Verschärfung der Verhältnisse in Südrhodesien in das Bundesgebiet zurückzukehren, ohne südrhodesische Pässe in Anspruch nehmen zu müssen, werden im Bedarfsfalle deutsche Fremdenpässe ausgestellt | |
| Syrien | Reisepässe Spezial- und Dienstpässe Für Palästinenser ausgestellte Ausweise s. Ägypten | Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Geburtsort |
| Tansania | Reisepässe und Paßersatzpapiere Emergency Certificate werden als Paßersatz anerkannt Das „Certificate of Identity“ (Fremdenpaß) wird nicht anerkannt | Geburtstag und -monat |
| Togo | Reisepässe und Paßersatzpapiere | Geburtstag und -monat |
| Tschechoslowakei | Reisepässe, Dienstpässe „Titre de voyage“ (Blattpaß) auch für tschechosl. Staatsangehörige anerkannt Spezialpässe Die „Carte d'identité de voyage“ (für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit) wird in zwei verschiedenen Fassungen ausgestellt: 1. Ausweise mit dem Vermerk „Vystěhování“ (Auswanderung oder Aussiedlung) und 2. solche, die den Vermerk „Návštěva“ (Besuch) tragen. Ausweise mit dem Vermerk „Vystěhování“ berechtigen nicht zur Rückkehr in die Tschechoslowakei. Sie werden deshalb nur anerkannt, wenn dem Inhaber die Übernahme im D1-Verfahren genehmigt worden ist. Ausweise mit dem Vermerk „Návštěva“ werden anerkannt, sofern die Bundesrepublik Deutschland als Reiseziel (Nemecké spolkové republiky – oder abgekürzt – NSR –) eingetragen ist. Die Sammelliste „Cestovní soupiska – Passeport Collectif“ wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Der tschechoslowakische Binnenschifferausweis („Schifferdienstbuch“) wird als Paßersatz anerkannt | Staatsangehörigkeit Geltungsbereich Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich |
| Türkei | Reisepässe und Paßersatzpapiere Spezialpaß | Geltungsbereich |
| Tunesien | Dienstpässe | Geburtstag und -monat Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Geburtstag und -ort der Kinder, Bezeichnung der ausstellenden Behörde |
| Uganda | Reisepässe, Dienstpässe | Geburtsort der Kinder, Staatsangehörigkeit der Ehefrau |
| Ungarn | Das „Certificate of Identity“ und das „Emergency Certificate“ werden nicht als Paßersatz anerkannt | |
| Uruguay | Sammellisten werden nicht als Paßersatz anerkannt Reisepässe (Pasaporte Común); Anerkennung bezieht sich nur auf den Inhaber und seine ggf. miteingetragenen Kinder Spezialpässe (Pasaporte Especial) werden nicht anerkannt | Geltungsbereich |

| Staat | Art des Paßpapiers | Verzichtbare Anforderungen |
|--------------------------------|--|--|
| | Militärpässe (Pasaporte Militar) werden anerkannt Fremdenpässe (Título de Identidad y de Viaje) werden als Paßersatz anerkannt, sofern Rückkehrberechtigung eingetragen ist | Staatsangehörigkeit Geltungsbereich |
| Vatikan | Dienstpässe | Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich |
| Vereinigte Staaten von Amerika | Reisepässe Familienpässe | Staatsangehörigkeit, Geburtsort (statt dessen ist das Geburtsland eingetragen), Unterschrift des Behördenbediensteten; die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus dem Ausstellungstag und dem dazugehörigen Vordrucktext, sofern nicht etwas anderes eingetragen ist, beträgt die Gültigkeit fünf Jahre Familienname der Ehefrau und der Kinder, sofern er sich von dem des Paßinhabers nicht unterscheidet; Geburtsort der Ehefrau und der Kinder; Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Unterschrift des Behördenbediensteten; Gültigkeitsdauer wie bei Reisepässen. Bei Einzelreisen der Ehefrau oder der minderjährigen Kinder muß das Geburtsdatum eingetragen sein |
| | Das Re-entry Permit ist als Fremdenpaß anerkannt. In Verbindung mit einem Re-entry Permit darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Rückkehr gesichert ist und der Aufenthalt spätestens 2 Monate vor Ablauf der Rückkehrfrist endet. „Cards of Identity and Registration“ und „Certificates of Identity and Registration“ (sind nur für den Aufenthalt, nicht aber für den Grenzübergang anerkannt; werden von den US-Auslandsvertretungen ausgestellt); „Alien Registration Card“ wird nicht, das „Affidavit of Identity and Nationality“ nur in Verbindung mit dem Re-entry Permit anerkannt. „Certificate of Identity“ (ausgestellt vom amerikanischen H.-Kommissar für Bewohner der Riukiu-Inseln) US-Papier „Waiver“ (für Exilkubaner) wird nicht als Paßersatzpapier anerkannt | |
| Vietnam Süd | Dienstpässe | Staatsangehörigkeit |
| Zaire | Reisepässe und Paßersatzpapiere Der gelegentlich auch für fremde Staatsangehörige ausgestellte Spezialpaß ist ein Paßersatz i. S. von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG und wird anerkannt Der zairische „Laissez-Passer Tenant Lieu de Passeport“ wird nicht als Paßersatz anerkannt | Geburtstag und -monat |

Ausländische Kinderausweise

werden als Paßersatz anerkannt, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Anerkennung bezieht sich auf alle Staaten, soweit nachstehend nichts anderes vermerkt ist:

1. a) Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein:
Angola, Ceylon, Guatemala, Guayana, Indien, Jamaika, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mali, Montserrat, Neue Hebriden, Norwegen, Panama, Peru, Portugal einschl. Azoren und Madeira, Rumänien, St. Lucia, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Zypern.
- b) Der Kinderausweis muß ein Lichtbild enthalten, und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen:
Birma.
- c) Der Kinderausweis muß ein Lichtbild und die Namen der Eltern enthalten: Malaysia, Singapur.

- d) Das Kind darf nur in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils reisen:
Botswana, Japan.
 - e) Das Kind darf nur in Begleitung eines der Eltern oder einer die elterliche Gewalt ausübenden Person reisen:
Gabun, Somalische Republik.
 - f) Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden: Sierra Leone.
 - g) Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungs-ort des Passes des Vaters angegeben sein: Syrien.
2. Nicht anerkannt werden die Kinderausweise der nachstehend aufgeführten Staaten:
Albanien, Ecuador, Guinea, Korea (Nord), Mongolische Volksrepublik, Polen, Sambia, Thailand, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vietnam (Nord), Volksrepublik China.

Anhang 5
(zur AuslGVwv/AA NW)

Verzeichnis

**der deutschen Interessenvertretungen in Staaten,
mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine
diplomatischen Beziehungen unterhält**

Albanien

Französische Gesandtschaft in Tirana: Legation de France, Tirana, 75 Rue Labinoti

Bhutan

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Neu-Delhi:
Embassy of the Federal Republic of Germany, New Delhi,
POB 613

China (Taiwan, National-China)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Hongkong: German Consulate General, Hongkong, POB 250

Guinea

Italienische Botschaft, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland: Ambassade d'Italie, Service de Protection des Intérets de la République Fédérale d'Allemagne, Conakry, CP 84

Khmer-Republik

Französische Botschaft, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland: Ambassade de France, Service de Protection des Intérets de la République Fédéral d'Allemagne, Phnom Penh, BP 629

Tschad

Französische Botschaft, Schutzmachtvertretung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland: Ambassade de France, Service de Protection des Intérets de la République Fédéral d'Allemagne, N'Djamena, Rue du Lieutenant-Franjoux

Keine Interessenvertretungen bestehen in Nord-Korea und Nord-Vietnam.

Anhang 7
 (zur AuslGVwv/AA NW)

**Verzeichnis
 der Ausländerbehörden des Bundesgebietes**

Stand: 1. Juni 1975

Land Baden-Württemberg**Regierungsbezirk Stuttgart**

Bürgermeisterämter:

| | |
|------------------------------|--------------------------|
| 001 Aalen | 010 Kirchheim unter Teck |
| 002 Backnang | 011 Kornwestheim |
| 620 Bietigheim-Bissingen | 012 Leonberg |
| 003 Böblingen | 013 Ludwigsburg |
| 366 Crailsheim | 639 Neckarsulm |
| 384 Ellwangen (Jagst) | 014 Nürtingen |
| 004 Eßlingen am Neckar | 619 Schorndorf |
| 005 Fellbach | 015 Schwäbisch Gmünd |
| 006 Geislingen an der Steige | 016 Schwäbisch Hall |
| 007 Göppingen | 017 Sindelfingen |
| 008 Heidenheim an der Brenz | 019 Stuttgart |
| 009 Heilbronn | 641 Vaihingen an der Enz |
| 022 Herrenberg | 020 Waiblingen |
| | 642 Winnenden |

Landratsämter:

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| 024 Böblingen | 035 Ostalbkreis |
| 026 Eßlingen | – Außenstelle |
| 027 Göppingen | Schwäbisch Gmünd – |
| 028 Heidenheim | in Schwäbisch Gmünd |
| 029 Heilbronn | |
| 030 Hohenlohekreis | 039 Rems-Murr-Kreis |
| in Künzelsau | in Waiblingen |
| 032 Ludwigsburg | 036 Schwäbisch Hall |
| 038 Ludwigsburg | 025 Schwäbisch Hall |
| – Außenstelle | – Außenstelle |
| Vaihingen – | Crailsheim – |
| in Vaihingen | 055 Main-Tauber-Kreis in |
| an der Enz | Tauberbischofsheim |
| 021 Ostalbkreis in Aalen | |

Regierungsbezirk Karlsruhe

Bürgermeisterämter:

| | |
|---------------------|---------------|
| 056 Baden-Baden | 043 Karlsruhe |
| 417 Bad Mergentheim | 044 Mannheim |
| 397 Bretten | 640 Mühlacker |
| 040 Bruchsal | 045 Pforzheim |
| 643 Bühl | 062 Rastatt |
| 041 Ettlingen | 644 Sinsheim |
| 617 Gaggenau | 046 Weinheim |
| 042 Heidelberg | 645 Wiesloch |

Landratsämter:

| | |
|---------------------------|------------------------------|
| 093 Calw | 052 Neckar-Odenwald-Kreis in |
| 053 Enzkreis in Pforzheim | Mosbach |
| 095 Freudenstadt | 076 Rastatt |
| 050 Karlsruhe | 049 Rhein-Neckar-Kreis |
| 047 Karlsruhe | in Heidelberg |
| – Außenstelle | 051 Rhein-Neckar-Kreis |
| Bruchsal – | – Außenstelle |
| in Bruchsal | Mannheim – |
| | in Mannheim |

Regierungsbezirk Freiburg

Bürgermeisterämter:

| | |
|--------------------------|-----------------|
| 054 Achern | 406 Radolfzell |
| 646 Emmendingen | 407 Rheinfelden |
| 057 Freiburg im Breisgau | 816 Rottweil |
| | 382 Schramberg |

| | |
|---------------|-------------------------|
| 353 Kehl | 063 Singen (Hohentwiel) |
| 058 Konstanz | 090 Tuttlingen |
| 059 Lahr | 064 Villingen – |
| 060 Lörrach | Schwenningen |
| 061 Offenburg | Weil am Rhein |
| | 354 |

| | |
|--|---|
| Landratsämter: | |
| 068 Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg im Breisgau | 078 Konstanz – Außenstelle |
| 073 Breisgau-Hochschwarzwald – Außenstelle | Stockach – in Stockach |
| 074 Breisgau-Hochschwarzwald – Außenstelle | Lörrach |
| 070 Konstanz | Ortenaukreis in Offenburg |
| | Rottweil |
| 074 Breisgau-Hochschwarzwald – Außenstelle | Schwarzwaldbaar-Kreis in Villingen-Schwenningen |
| 067 Emmendingen | 066 Schwarzwald-Baar-Kreis |
| 070 Konstanz | – Außenstelle |
| | Donaueschingen – in Donaueschingen |
| | 106 Tuttlingen |
| | 081 Waldshut |

Regierungsbezirk Tübingen

Bürgermeisterämter:

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| 084 Albstadt | 097 Ehingen |
| 096 Balingen | 396 Rottenburg am Neckar |
| 083 Biberach an der Riß | 089 Tübingen |
| 085 Friedrichshafen | 018 Ulm |
| 082 Leutkirch | 647 Wangen |
| 086 Ravensburg | |
| 087 Reutlingen | |

Landratsämter:

| | |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| 037 Alb-Donau-Kreis in Ulm | 104 Bodenseekreis – Außenstelle |
| 094 Alb-Donau-Kreis – Außenstelle | Tettnang – in Tettnang |
| Ehingen – in Ehingen | 099 Ravensburg |
| 092 Biberach in Biberach an der Riß | 100 Reutlingen |
| 638 Bodenseekreis in Friedrichshafen | 103 Sigmaringen |
| | 105 Tübingen |
| | 091 Zollernalbkreis in Balingen |

Land Bayern**Regierungsbezirk Oberbayern**

Kreisfreie Städte:

| | |
|----------------|---------------|
| 110 Ingolstadt | 113 Rosenheim |
| 112 München | |

Landratsämter:

| | |
|---|---|
| 116 Altötting | 127 Landsberg a. Lech |
| 113 Bad Tölz-Wolfratshausen in Bad Tölz | 129 Miesbach |
| 621 Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall | 130 Mühldorf a. Inn |
| 120 Dachau | 131 München |
| 121 Ebersberg | 623 Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a. d. Donau |
| 622 Eichstätt | Pfaffenhofen a. d. Ilm |
| 122 Erding | 133 Rosenheim |
| 123 Freising | 136 Starnberg |
| 124 Fürstenfeldbruck | 137 Traunstein |
| 125 Garmisch-Partenkirchen | 139 Weilheim-Schongau in Weilheim i. OB |

Regierungsbezirk Niederbayern

Kreisfreie Städte:

| | |
|--------------|---------------|
| 142 Landshut | 144 Straubing |
| 143 Passau | |

Landratsämter:

| | | | |
|-----|------------------------------------|-----|---------------------------------|
| 146 | Deggendorf | 157 | Passau |
| 627 | Dingolfing-Landau in Dingolfing | 159 | Regen |
| 624 | Freyung-Grafenau in Freyung | 625 | Rottal-Inn in Pfarrkirchen |
| 151 | Kelheim | 626 | Straubing-Bogen in Straubing |
| 154 | Landshut | | |

Landratsämter:

| | | | |
|-----|---------------------------------|-----|-------------------------------|
| 632 | Aichach-Friedberg in Aichach | 289 | Lindau (Bodensee) |
| 633 | Augsburg | 637 | Oberallgäu in Sonthofen |
| 280 | Dillingen a. d. Donau | 290 | Ostallgäu in Marktoberdorf |
| 636 | Donau-Ries in Donauwörth | 292 | Unterallgäu in Mindelheim |
| 634 | Günzburg | | |
| 635 | Neu-Ulm | | |

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Städte:**

| | | | |
|-----|------------|-----|-------------------|
| 167 | Amberg | 171 | Weiden i. d. OPf. |
| 169 | Regensburg | | |

Landratsämter:

| | | | |
|-----|------------------------------|-----|---------------|
| 172 | Amberg-Sulzbach in Amberg | 184 | Regensburg |
| 175 | Cham | 628 | Schwandorf |
| 179 | Neumarkt i. d. OPf. | 188 | Tirschenreuth |
| 181 | Neustadt a. d. Waldnaab | | |

Berlin

299 Der Polizeipräsident in Berlin

Bremen300 Stadt- und Polizeiamt Bremen
301 Stadt Bremerhaven – Ortspolizeibehörde –**Hamburg**

302 Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt –

Land Hessen**In den kreisfreien Städten:**

| | |
|-----|---|
| 303 | Der Oberbürgermeister – Polizeipräsident – Darmstadt |
| 304 | " Frankfurt a. M. |
| 305 | " Kassel |
| 306 | " Offenbach |
| 307 | " Wiesbaden |
| 309 | " Gießen |

Landratsämter:**Regierungsbezirk Darmstadt:**

| | |
|-----|---|
| 313 | Der Landrat des Landkreises Bergstraße in Heppenheim |
| 315 | Der Landrat des Landkreises Darmstadt |
| 316 | Der Landrat des Landkreises Dieburg |
| 339 | Der Landrat des Dillkreises in Dillenburg |
| 319 | Der Landrat des Landkreises Gießen |
| 320 | Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau |
| 345 | Der Landrat des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v. d. H. |
| 342 | Der Landrat des Landkreises Limburg- Weilburg in Limburg/Lahn |
| 341 | Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises in Hanau |
| 310 | Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises – Verwaltungsstelle Hanau – in Hanau |
| 340 | Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises – Außenstelle Gelnhausen – in Gelnhausen |
| 347 | Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises – Außenstelle Schlüchtern – in Schlüchtern |
| 343 | Der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst |
| 317 | Der Landrat des Odenwaldkreises in Erbach/Odw. |
| 322 | Der Landrat des Landkreises Offenbach |
| 346 | Der Landrat des Rheingaukreises in Rüdesheim |
| 348 | Der Landrat des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach |
| 321 | Der Landrat des Vogelbergkreises in Lauterbach |
| 318 | Der Landrat des Wetteraukreises in Friedberg |
| 350 | Der Landrat des Landkreises Wetzlar |

Regierungsbezirk Kassel:

| | |
|-----|---|
| 326 | Der Landrat des Landkreises Fulda |
| 327 | Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld |
| 330 | Der Landrat des Landkreises Kassel |
| 331 | Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf in Marburg/Lahn |
| 325 | Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises in Homberg |
| 334 | Der Landrat des Landkreises Waldeck- Frankenberg in Korbach |
| 323 | Der Landrat des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege |

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Städte:**

| | | | |
|-----|------------|-----|------------------|
| 269 | Augsburg | 273 | Kempten (Allgäu) |
| 272 | Kaufbeuren | 275 | Memmingen |

Land Niedersachsen**Regierungsbezirk Hannover****Stadtverwaltung:**

352 Hannover

Landkreisverwaltungen:

| | | | |
|-----|-------------------------------------|-----|---|
| 355 | Grafschaft Diepholz in Diepholz | 386 | Hannover – Außen- stelle |
| 356 | Grafschaft Haya in Syke | 360 | Burgdorf – in Burgdorf Hannover – Außen- stelle |
| 357 | Grafschaft Schaumburg in Rinteln | | Neustadt a. Rbge. – in Neustadt a. Rbge. |
| 358 | Hameln-Pyrmont in Hameln | 361 | Nienburg (Weser) |
| 359 | Hannover | 362 | Hannover – Außen- stelle |
| | | 363 | Springe – in Springe Schaumburg-Lippe in Stadthagen |

Landkreisverwaltungen:

| | | | |
|-----|--------------------------|-----|----------|
| 419 | Aurich (Ostfriesland) | 421 | Norden |
| 420 | Leer | 422 | Wittmund |

Verwaltungsbezirk Braunschweig**Stadtverwaltungen:**

| | | | |
|-----|--------------|-----|------------|
| 423 | Braunschweig | 426 | Salzgitter |
| | | | |
| | | | |

Landkreisverwaltungen:

| | | | |
|-----|-------------|-----|--------------|
| 430 | Gangersheim | 432 | Helmstedt |
| 431 | Goslar | 379 | Peine |
| | | 433 | Wolfenbüttel |

Verwaltungsbezirk Oldenburg**Stadtverwaltungen:**

| | | | |
|-----|--------------------------|-----|---------------|
| 434 | Delmenhorst | 437 | Wilhelmshaven |
| 436 | Oldenburg (Oldenburg) | | |

Landkreisverwaltungen:

| | | | |
|-----|-----------------------------|-----|--------------------------|
| 438 | Ammerland in Westerstede | 441 | Oldenburg (Oldenburg) |
| 439 | Cloppenburg | 442 | Vechta |
| 440 | Friesland in Jever | 443 | Wesermarsch in Brake |

Regierungsbezirk Hildesheim**Stadtverwaltungen:**

| | | | |
|-----|-----------|-----|------------|
| 364 | Göttingen | 365 | Hildesheim |
|-----|-----------|-----|------------|

Landkreisverwaltungen:

| | | | |
|-----|--|-----|------------------|
| 370 | Alfeld | 375 | Holzminden |
| 373 | Göttingen | 377 | Northeim |
| 374 | Hildesheim-Marienburg in Hildesheim | 378 | Osterode am Harz |

Land Nordrhein-Westfalen**Regierungsbezirk Lüneburg****Stadtverwaltungen:**

| | | | |
|-----|----------|-----|-----------|
| 383 | Lüneburg | 385 | Wolfsburg |
|-----|----------|-----|-----------|

Landkreisverwaltungen:

| | | | |
|-----|-----------------------------|-----|-------------------|
| 387 | Celle | 391 | Lüchow-Dannenberg |
| 388 | Fallingbostel | | in Lüchow |
| 389 | Cifhorn | 392 | Lüneburg |
| 390 | Harburg in Winsen (Luhe) | 393 | Soltau |
| | | 394 | Uelzen |

Regierungsbezirk Arnsberg**Stadtverwaltungen:**

| | | | |
|-----|----------|-----|----------|
| 452 | Bochum | 457 | Herne |
| 454 | Dortmund | 458 | Iserlohn |
| 455 | Hagen | 460 | Lünen |
| 456 | Hamm | 464 | Witten |

Kreisverwaltungen:

| | | | |
|-----|--|-----|-----------------------------------|
| 468 | Ennepe-Ruhrkreis in Schwelm | 465 | Märkischer Kreis – Außenstelle |
| 471 | Hochsauerland- kreis in Meschede | 472 | Lüdenscheid – in Lüdenscheid |
| 469 | Märkischer Kreis in Iserlohn | 473 | Olpe |
| | | 474 | Siegen |
| | | 475 | Soest |
| | | | Unna |

Regierungsbezirk Stade**Stadtverwaltung:**

| | |
|-----|----------|
| 395 | Cuxhaven |
|-----|----------|

Landkreisverwaltungen:

| | | | |
|-----|--|-----|------------------------------|
| 398 | Bremervörde | 401 | Rotenburg (Wümme) |
| 399 | Land Hadeln | 402 | Stade |
| | in Otterndorf | 403 | Verden |
| 400 | Osterholz in Oster- holz-Scharmbeck | 404 | Wesermünde in Bremerhaven |

Regierungsbezirk Detmold**Stadtverwaltungen:**

| | |
|-----|-----------|
| 477 | Bielefeld |
|-----|-----------|

Kreisverwaltungen:

| | | | |
|-----|-----------|-----|------------------------------|
| 490 | Gütersloh | 481 | Lippe in Detmold |
| 483 | Herford | 487 | Minden-Lübbecke in Minden |
| 484 | Höxter | 488 | Paderborn |

Regierungsbezirk Osnabrück**Stadtverwaltung:**

| | |
|-----|-----------|
| 405 | Osnabrück |
|-----|-----------|

Landkreisverwaltungen:

| | | | |
|-----|-------------------------------------|-----|-----------|
| 408 | Aschendorf-Hümming in Aschendorf | 411 | Lingen |
| 410 | Grafschaft Bentheim in Nordhorn | 413 | Meppen |
| | | 414 | Osnabrück |

Regierungsbezirk Düsseldorf**Stadtverwaltungen:**

| | | | |
|-----|-----------------|-----|--------------|
| 491 | Düsseldorf | 497 | Mülheim/Ruhr |
| 492 | Duisburg | 498 | Neuss |
| 493 | Essen | 499 | Oberhausen |
| 494 | Krefeld | 500 | Remscheid |
| 496 | Mönchengladbach | 502 | Solingen |
| | | 504 | Wuppertal |

Regierungsbezirk Aurich**Stadtverwaltung:**

| | |
|-----|-------|
| 416 | Emden |
|-----|-------|

Kreisverwaltungen:

510 Kleve
506 Mettmann
508 Neuss in Grevenbroich
509 Viersen in Kempen

512 Wesel
505 Wesel – Außenstelle Dinslaken – in Dinslaken
511 Wesel – Außenstelle Moers – in Moers

Regierungsbezirk Trier**Polizeipräsidium:**

582 Trier

Landratsämter:

589 Bernkastel-Wittlich in Wittlich
584 Bitburg-Prüm in Bitburg

585 Daun
588 Trier-Saarburg in Trier

Regierungsbezirk Köln**Stadtverwaltungen:**

444 Aachen
514 Bonn

515 Köln
495 Leverkusen

Kreisverwaltungen:

445 Aachen
446 Düren
516 Erftkreis in Bergheim
518 Euskirchen
448 Heinsberg

520 Oberbergischer Kreis in Gummersbach
521 Rhein.-Berg.-Kreis in Berg. Gladbach
522 Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg

Saarland**Stadt:**

590 Der Oberbürgermeister in Saarbrücken

Landratsämter:

592 Merzig-Wadern in Merzig
593 Neunkirchen in Ottweiler
595 Saarlouis
591 Saar-Pfalz-Kreis in Homburg
597 St. Wendel

Regierungsbezirk Münster**Stadtverwaltungen:**

523 Bocholt
524 Bottrop
453 Castrop-Rauxel

525 Gelsenkirchen
527 Münster
528 Recklinghausen

Kreisverwaltungen:

531 Borken
532 Coesfeld

535 Recklinghausen
536 Steinfurt
538 Warendorf

Land Schleswig-Holstein**Kreisfreie Städte:**

598 Der Oberbürgermeister in Flensburg
599 Der Oberbürgermeister in Kiel
600 Der Oberbürgermeister in Neumünster
601 Der Bürgermeister in Lübeck

Land Rheinland-Pfalz**Regierungsbezirk Koblenz****Polizeipräsidium:**

560 Koblenz

Kreisverwaltungen:

562 Altenkirchen
566 Bad Kreuznach
561 Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler
563 Birkenfeld
564 Cochem-Zell in Cochem

565 Mayen-Koblenz in Koblenz
568 Neuwied
569 Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern
580 Rhein-Lahn-Kreis in Bad Ems
578 Westerwaldkreis in Montabaur

Landkreise:

608 Der Landrat des Kreises Dithmarschen in Heide
607 Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzburg
606 Der Landrat des Kreises Nordfriesland in Husum
604 Der Landrat des Kreises Ostholstein in Eutin
610 Der Landrat des Kreises Pinneberg
611 Der Landrat des Kreises Plön
612 Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg
613 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg in Schleswig
605 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg – Außenstelle Flensburg – in Flensburg
614 Der Landrat des Kreises Segeberg in Bad Segeberg
615 Der Landrat des Kreises Steinburg in Itzehoe
616 Der Landrat des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe

Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz**Polizeipräsidien:**

541 Kaiserslautern
539 Ludwigshafen

572 Mainz

Polizeidirektionen:

540 Frankenthal
542 Landau
543 Neustadt a. d. W.
544 Pirmasens

545 Speyer
573 Worms
546 Zweibrücken

Kreisverwaltungen:

574 Alzey-Worms in Alzey
548 Bad Dürkheim in Neustadt a. d. W.
551 Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden
549 Germersheim
550 Kaiserslautern

552 Kusel
553 Landau-Bad Bergzabern in Landau
554 Ludwigshafen
576 Mainz-Bingen in Mainz
556 Pirmasens

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.